

Vf. 42-IV-05



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Notars Dr. W.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig, die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, die Richterin Birgit Munz sowie die Richter Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 16. Juni 2005

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e:

I.

Der Beschwerdeführer - der in L. als Notar tätig ist - wendet sich mit seiner am 6. Mai 2005 beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden - Notarsenat - vom 30 April 1996 (DSNot 24/94), 9. August 1996 (DSNot 13/96) und 11. November 1996 (DSNot 15/96). Der Bundesgerichtshof hatte mit Entscheidungen vom 14. März 2005 (NotZ 2/05, NotZ 3/05 und NotZ 4/05) die Beschwerden des Beschwerdeführers gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts als in der Sache unbegründet zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer fühlt sich durch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in seinen Grundrechten gemäß Art. 15, 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 und Art. 38 SächsVerf verletzt.

Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Nachdem der Bundesgerichtshof die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in der Sache bestätigt hat, beruht die geltend gemachte Beschwer nicht mehr auf der Ausübung der öffentlichen Gewalt des Freistaates Sachsen. Eine Verfassungsbeschwerde zum Sächsischen Verfassungsgerichtshof gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts kommt daher nicht mehr in Betracht (vgl. BVerfGE 96, 345 [371]).

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 S. 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Munz

gez. Schneider

gez. Trute